
Hygienekonzept FC 1922 Hochemmingen e. V.
Version 5.0 vom 15.10.2021

Hygienebeauftragter: Benjamin Kochems
Telefon: 0152- 55 400 517
E-Mail: b.kochems@gmx.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Allgemeine Vorgaben	7
3.	Check des eigenen Gesundheitszustandes	9
4.	Selbstcheck – kann ich am Training / Wettkampf teilnehmen?	9
5.	Dokumentation über die Teilnahme am Training	10
6.	Organisatorische Maßnahmen.....	10
6.1.	Hygienebeauftragter	10
6.2.	Hygieneverantwortliche in den Abteilungen.....	11
6.3.	Kommunikation.....	11
7.	Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	11
7.1.	Allgemeines.....	11
7.2.	An- und Abreise.....	12
7.3.	Auf dem Spielfeld	12
7.4.	Auf dem Sportgelände.....	12
8.	Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftsspiele)	12
8.1.	Grundsätze.....	12
8.2.	Spielansetzungen.....	12
8.3.	Anreise der Teams und Schiedsrichter	13
8.4.	Kabinen / Duschen / Sanitärbereich.....	13
8.5.	Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel	13
8.6.	Spielbericht.....	13
8.7.	Aufwärmen	13
8.8.	Ausrüstungs-Kontrolle	14
8.9.	Einlaufen der Teams.....	14
8.10.	Auswechselbänke / Technische Zone	14
8.11.	Während des Spiels.....	14
8.12.	Halbzeit.....	14
8.13.	Nach dem Spiel	14
9.	Zuschauer.....	15
10.	Lageplan zum Vereinsgelände des FCH.....	15
11.	Einteilung des Sportgeländes in verschiedene Zonen	17
12.	Benutzung der Umkleiden und Duschen.....	18
13.	Gastronomie – Vereinsheim.....	19
14.	Nutzung der Bergweghalle	19
14.1.	Reinigung der Kontaktflächen	20
14.2.	Reinigung des Hallenbodens	20
14.3.	Dokumentation der Reinigung.....	21

14.4. Hallenbelegungsplan	21
14.5. Lüftung der Halle	21
15. Änderungsdocumentation:	21

1. Vorbemerkungen

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 16.09.2021 sowie 15.10.2021 in Kraft getreten ist. Das Kultus - und Sozialministerium hat außerdem eine neue CoronaVO Sport zum gleichen Termin verkündet.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest.

Stufenabhängige Regelungen

Die Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -patienten. Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#) veröffentlichte Zahlen.

Basisstufe

In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Nicht-immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.

Warnstufe

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen. Ein negativer PCR-Test ist hier erforderlich.

Nicht-immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien nur durch Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

Alarmstufe

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Hinweis zur Testung:

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen (Dienstleister, Verein, Einrichtung, Veranstalter) muss,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer (Testzentrum) nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Demnach ist es möglich, dass die Testung vor Ort im Verein durch eine dafür zu bestimmende Person des Vereins durchgeführt und das Testergebnis dadurch festgestellt wird.

Ausnahmen von der Testpflicht und von 2G

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind außerdem symptomfreie Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht. Diese Personen müssen in beiden Stufen (Warn-/Alarmstufe) einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

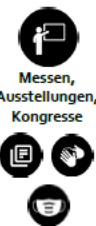
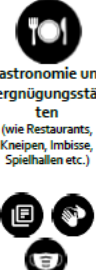

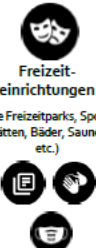
Weitere Regelungen

- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer.
- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- und Getesteten-Nachweise sowie für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Das folgende Hygienekonzept ist auf Grundlage des Hygienekonzeptes Amateurfußball in Baden-Württemberg, dem Konzept des Südbadischen Fußballverbandes und dem Hygienekonzept der Stadt Bad Dürkheim entstanden.

Das Hygienekonzept ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Sportplatzgelände sowie dem Vereinsheim zu beachten und zu befolgen. Den Anweisungen der Verantwortlichen (Hygienebeauftragter, Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bleiben bzw. können der Sportstätte verwiesen werden.

Übersicht einzelner Lebensbereiche (Auszug):

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Messen, Ausstellungen, Kongresse</p>	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	
 <p>Gastronomie und Vergnügungstätigkeiten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)</p>	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	
 <p>Betriebskantinen, Mensen (Regelung nur für externe Personen)</p>	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	
 <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Sportstätten, Bäder, Saunen etc.)</p>	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportanlagen und Sportstätten und ähnliche Orte sowie für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G
Durchführung von Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 CoronaVO Sport) <u>Allgemein</u> - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO - Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets - kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <u>Sportlerinnen und Sportler</u> - keine Begrenzung der Anzahl - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: 3G ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G
<u>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für symptomfreie Personen</u>			
a) die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind b) die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs teilnehmen c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, reicht ein Antigen-Schnelltest aus			
Veranstaltungen sind bis maximal 25 000 Besucherinnen und Besuchern zulässig a) bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Besucherinnen und Besuchern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität <u>oder</u> b) nur mit immunisierten Besucherinnen und Besuchern			
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G (nur PCR-Test) und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G

2. Allgemeine Vorgaben

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 5 CoronaVO)
- allgemeine Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach § 7 CoronaVO) durchführen
- Zutritts- und Teilnahmeverbot durchsetzen
- Ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweise verlangen

Hygienekonzept

Das Hygienekonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand, dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Hygienebeauftragte übertragen. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein.

Das Hygienekonzept muss allen Beteiligten (Spieler, Trainer, Zuschauer etc.) zugänglich gemacht werden (Aushang, Zusendung per E-Mail, Besprechung vor dem Training/Spiel). Auf die Einhaltung ist explizit hinzuweisen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahme: erlaubte Personenanzahl nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen (§ 7 CoronaVO), je nach Inzidenzstufe
- Ggf. Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler, Trainer, SR, Zuschauer, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen;
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände sollte untersagt werden:

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G)

- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung
- Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden
- Es wird auf die Ausführungen unter „Vorbemerkungen“ verwiesen



Zusätzliche Empfehlungen



- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

3. Check des eigenen Gesundheitszustandes

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, **muss die Person dringend zu Hause bleiben** bzw. einen Arzt kontaktieren.
 - ❖ Husten
 - ❖ Fieber (ab 38° Celsius)
 - ❖ Atemnot
 - ❖ Erkältungssymptome
- Das Betreten der Sportanlagen des FCH inkl. des Vereinsheims sowie der Bergweghalle ist dann **untersagt**.
- Die gleiche Situation liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt/ direkten Arbeitsumfeld vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt **muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden**.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Bei allen am Training/Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden. Jeder Teilnehmer ist dazu verpflichtet, gewissenhaft mitzuwirken.
- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende am Training/Spiel einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören. Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Covid-19-Erkrankung schützen kann. Nicht zuletzt für sie ist es wichtig, das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.

4. Selbstcheck – kann ich am Training / Wettkampf teilnehmen?

  Habe ich die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, wie z. B. Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome?

  Haben Personen im gleichen Haushalt die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus?





Hatte ich innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person?



Alle Fragen mit „Nein“ beantwortet? Ich kann teilnehmen



Mindestens eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet? Ich kann nicht teilnehmen

Hinweis: Dieser Selbstcheck soll lediglich eine Orientierungshilfe darstellen. Eine medizinische Abklärung ist in jedem Fall dringend angeraten.

5. Dokumentation über die Teilnahme am Training

Die Teilnahme am Training ist für jede durchgeführte Einheit und für jede Mannschaft (Fußball sowie alle anderen Abteilungen des Vereines) durch die jeweiligen Verantwortlichen der Abteilung schriftlich zu dokumentieren (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) und **taggleich** in den extra dafür vorgesehenen **Corona-Briefkasten (Kabinentrakt)** einzuwerfen.

Der Hygienebeauftragte leert diesen Corona-Briefkasten im wöchentlichen Rhythmus und bewahrt die Dokumentationen an zentraler Stelle für 28 Tage auf. Eine datenschutzgerechte Vernichtung dieser Dokumentation stellt der Hygienebeauftragte nach den Vorgaben der CoronaVO sicher.

6. Organisatorische Maßnahmen

6.1. Hygienebeauftragter

Personen, die am Spiel- oder Trainingsbetrieb des FCH entweder als Teilnehmer oder Zuschauer teilgenommen haben und die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person hatten, müssen den unten genannten Hygienebeauftragten des FCH unmittelbar nach Kenntnisnahme informieren.

Der Hygienebeauftragte kontaktiert in Zusammenarbeit mit den Trainern alle Personen, die mit dem positiven Getestetem in Kontakt gewesen sein könnten. Die Kontaktaufnahme erfolgt auf Basis der erfassten Kontaktdaten (Listen Trainingsbetrieb, Zuschauerliste Spielbetrieb etc.). Der Hygienebeauftragte trifft in Abstimmung mit den lokalen Behörden eine Entscheidung über ggf. weitere Maßnahmen (Aussetzen des Spiel-/Trainingsbetriebs etc.).

Hygienebeauftragter FC 1922 Hochemmingen e. V.:

Benjamin Kochems

Telefon: 0152- 55 400 517

E-Mail: b.kochems@gmx.de

6.2. Hygieneverantwortliche in den Abteilungen

Zur Einhaltung des Hygienekonzeptes auf Abteilungsebene wird die Verantwortung zur Umsetzung des Hygienekonzeptes durch den Hygienebeauftragten auf folgende verantwortliche Personen übertragen:

Name der Abteilung	Name des/r Verantwortlichen
Fußball – Aktive (1. und 2. Mannschaft)	Mario Maus
Fußball – Jugend	Maik Waldruff
Fußball - Alte Herren	Dieter Storz
Fit 4 Fun	Erika Obrowski / Simone Trick-Müller
Badminton	Udo Müller
Kinderturnen	Ann-Elise Layer
Gymnastik	Verona Reisle

6.3. Kommunikation

Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger.

Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts am Eingangsbereich des Vereinsheims, in den jeweiligen Umkleiden (Gastmannschaft, Schiedsrichter, Heimmannschaft) sowie auf der Homepage (<https://www.fc-hochemmingen.de/>).

Darüber hinaus können bei Fragen oder Bedarfen jederzeit alle Verantwortlichen (z. B. Hygienebeauftragter, Vorstandsteam, Abteilungsleiter, Ausschussmitglieder) des FCH persönlich angesprochen werden.

7. Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

7.1. Allgemeines

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung (spätestens ein Tag vor dem Training), ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal die Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
- Die maximale Gruppengrößen gemäß Corona-Verordnung sind zu beachten
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

7.2. An- und Abreise

- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Bestenfalls umgezogen auf dem Sportgelände erscheinen

7.3. Auf dem Spielfeld

- Auf Übungsformen mit längerem engem Kontakt (1-gegen-1, Standard-Situationen) sollte verzichtet werden.
- Bei Unterbrechungen, Anstehen etc. auf den Mindestabstand achten
- Mehrere Gruppen können gleichzeitig trainieren, sie dürfen sich aber nicht durchmischen.
- Wir empfehlen, vor allem bei den Jugendmannschaften (von Bambini bis einschließlich D-Junioren) weiterhin in kleineren Gruppen mit ausreichend Betreuungspersonal zu trainieren

7.4. Auf dem Sportgelände

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich für die eigene Teilnahme am Training
- Die Nutzung von sanitären Anlagen und Kabinen ist erlaubt, in den Stufen 3-4 nur mit 3G-Nachweis
- Mannschaftsbesprechungen bestenfalls draußen durchführen und Sicherheitsabstand wahren
- Trainer / Hygieneverantwortliche / Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer / Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Die gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer / Hygienebeauftragten ist zu gewährleisten (Corona-Briefkasten)
- Das Training / der Spielbetrieb findet auf eigene Verantwortung statt.
- Die Vereinsmitglieder / Sportler sind für die Einhaltung der Regeln im Hygienekonzept selbst verantwortlich.

8. Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftsspiele)

8.1. Grundsätze

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Es sollte eine Abstimmung mit den lokalen Behörden zu individuellen Hygiene-Maßnahmen erfolgen.

8.2. Spielansetzungen

Schiedsrichter können wie gewohnt angefordert werden. Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ist ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand einzuplanen, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

8.3. Anreise der Teams und Schiedsrichter

- Anreise der Teams und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.
- Die Anreise der Schiedsrichter mit Gespannen kann mit max. 2 Fahrzeugen abrechnet werden
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

8.4. Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht eine 3G-Nachweis-Pflicht zur Nutzung von Innenräumen in den Stufen 3-4, Ausnahme Einzelnutzung der Toiletten
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufspaltung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter – Ersatzspieler
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen (täglich), bei mehreren Spielen am Tag auch zwischen den Nutzungen.

8.5. Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

8.6. Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Der Schiedsrichter sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

8.7. Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen)

8.8. Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch die Schiedsrichter
- Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, Pflicht für Schiedsrichter (-Assistent) zum Tragen einer medizinischen Maske

8.9. Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

8.10. Auswechselbänke / Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden
- Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke (idealerweise ebenfalls überdacht) nutzen

8.11. Während des Spiels

- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen

8.12. Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler / Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten)

8.13. Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).

- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise

9. Zuschauer

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen (erlaubte Anzahl je nach Inzidenzstufe).
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten, Umkleiden) gilt Maskenpflicht.
- Möglichkeiten zum Händewaschen sowie desinfizieren bestehen in den Innenräumen
- Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauern – einzige Ausnahme: erlaubte Personenanzahl der üblichen Kontaktbeschränkung (§7 CoronaVO), je nach Inzidenzstufe
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

Die Registrierung der Zuschauer erfolgt am Haupteingang zum Vereinsgelände. Sollte es beim Eintritt zu Wartezeiten kommen, so gilt es den Abstand von 1,5 Metern eigenständig einzuhalten.

Jeder Zuschauer ist verpflichtet, die vom FCH vorgefertigte Registrierungskarte auszufüllen (Name, Vorname, Datum, Adresse und Telefonnummer) und zu unterschreiben. Diese Karte wird in das von außen nicht einsehbare Behältnis durch den Zuschauer selbst eingeworfen. Der Datenschutz wird damit gewährleistet.

Alternativ zur schriftlichen Kontaktverfolgung wird eine digitale Registrierungsmöglichkeit angeboten.

Die Registrierungskarten werden nach den Vorgaben der CoronaVO 28 Tage zentral aufbewahrt und danach durch den Hygienebeauftragten vernichtet.

Sollten diese Daten im Rahmen einer durch die zuständigen Behörden erforderlichen Nachverfolgung benötigt werden, ist der FCH zu einer Herausgabe der Daten an die Gesundheitsbehörde verpflichtet und kommt dieser natürlich sachgemäß nach.

Der FCH ist dazu berechtigt, Personen bei Nichteinhaltung aller geltenden Spielregeln vom Vereinsgelände zu verweisen.

Die Höchstanzahl zulässiger Zuschauer ergibt sich aus den jeweiligen Öffnungsstufen.

10. Lageplan zum Vereinsgelände des FCH


Alle Personen sind verpflichtet, die geltenden Abstandsregeln (1,5 Meter) zu Personen außerhalb des eigenen Haushaltes einzuhalten.

Für die Einhaltung dieses Abstandes sind die Personen selbst verantwortlich!

Der FCH weist ausdrücklich darauf hin, dass wir keinerlei Haftung für eventuelle Folgen bei Nichteinhaltung des Konzeptes / der Maßnahmen übernehmen.

Haupteingang = **H**

Einbahnstraßensystem
Kabinentrakt

Absperrung = 



11. Einteilung des Sportgeländes in verschiedene Zonen

Zone 1 Spielfeld	Zone 2 Umkleiden / Duschen	Zone 3 Zuschauerbereich	Zone 4 Vereinsheim
<p>Registrierung über den offiziellen Spielberichts-bogen.</p>	<p>Registrierung über den offiziellen Spielberichts-bogen bzw. Dokumentation zum Trainingsbetrieb.</p> <p><u>Die Nutzung der Umkleiden / Duschen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der einzelnen Stufen.</u></p>	<p>Registrierung über die Registrierungsstation am Eingang zum Sportplatz.</p>	<p>Registrierung am jeweiligen Tisch im Vereinsheim.</p>
<p>Die Mannschaften kommen getrennt auf das Spielfeld (vorherige Abstimmung ist erforderlich).</p> <p>Auf ein gemeinsames Einlaufen wird verzichtet (Prozess ist mit dem Schiedsrichter zu klären)</p> <p>Die Abstandsregelung gilt auch für die Auswechsel- / Ersatzbank.</p> <p>Außerhalb des Spielfeldes sind die Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>Auf dem Spielfeld dürfen sich nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainer • Spieler • Funktionsteams • Schiedsrichter • Sanitäts-/ Ordnungsdienste • Hygienebeauftragte/r • Medienvertreter <p>aufhalten.</p>	<p>Die Abstandsregelung muss sowohl in den Umkleiden (Markierungen) als auch in den Duschen eingehalten werden (max. 4 Personen gleichzeitig in der Dusche).</p> <p>Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche).</p> <p>Auf dem Weg vom Spielfeld in die Umkleide und umgekehrt muss der Abstand ebenfalls eingehalten werden (Einbahnstraßensystem).</p> <p>Bei einer Nutzung der Umkleiden durch mehrere Mannschaften / Personen in engen Zeitkorridoren ist die private Kleidung in der persönlichen Tasche zu verstauen.</p> <p>Die Fenster in den Umkleiden bleiben zur Lüftung dauerhaft offen oder werden witterungsbedingt ausschließlich im Zuge von Stoßlüftungen geöffnet und</p>	<p>Jeder Zuschauer betritt das Gelände auf den dafür vorgesehenen Wegen (Haupteingang) und gibt seine Daten zwingend und korrekt an! Die Angabe von nicht korrekten Daten können zu persönlichen Strafen der jeweiligen Person (nicht des Vereins) führen.</p> <p>Die Abstandsregelungen gelten auch für Zuschauer auf dem gesamten Sportgelände.</p> <p>Die Zuschauer sind selbst verantwortlich für die Einhaltung des Mindestabstandes.</p> <p>Zuschauer halten sich an die Abstandsregelung.</p>	<p>Es gilt eine Masken-Pflicht im Vereinsheim. Dies gilt nicht, sobald man sich am Tisch aufhält.</p> <p>Die Abstandsmarkierungen sind zu beachten.</p> <p>Die Abstandsregelungen gelten im gesamten Vereinsheim.</p> <p>Die Anwesenheit im Vereinsheim ist durch jede Person schriftlich zu dokumentieren (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer).</p> <p>Eine Registrierung ist nicht erforderlich, sofern diese taggleich bereits schriftlich am Sportplatz erfolgt ist.</p> <p>Wird sich nicht an die Vorgaben gehalten, kann der FCH von seinem Hausrecht Gebrauch machen und einzelne Personen vom Grundstück verweisen.</p> <p>Eine alternative Registrierungsmöglichkeit (digital) kann zur</p>

danach wieder
geschlossen.

Der Aufenthalt in den
Umkleiden ist auf ein
absolutes Minimum zu
reduzieren.

Es finden wenn möglich
keine Besprechungen in
den Umkleiden statt.
Halbzeitpausen werden
wenn möglich im Freien
durchgeführt.

Verfügung gestellt
werden.

12. Benutzung der Umkleiden und Duschen

Für die Nutzung der Umkleiden und Duschen gilt der Grundsatz, dass der Aufenthalt zeitlich auf das **unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen** ist. Der **Mindestabstand von 1,5 Meter** ist stets einzuhalten. **Während des gesamten Aufenthalts** in den Umkleiden gilt eine **strikte Maskenpflicht** (ausgenommen: während des Duschens)

Die Aufteilung der Räumlichkeiten ist für den Spielbetrieb ist wie folgt geregelt:

FCH

***** Umkleiden Nr. 3 und 4 *****

Gastmannschaft

***** Umkleiden Nr. 1 und 2 *****

- In den Umkleiden sind Markierungen (Kreuze) am Boden angebracht, die eine Sperrung einzelner Plätze kennzeichnen. Durch die Kapazität von 2 Umkleiden je Mannschaft (Heim & Gast) ist grundsätzlich ausreichend Platz vorhanden, um sich unter Corona-Bedingungen (Mindestabstand 1,5 Meter) umzuziehen.
- Es ist dabei darauf zu achten, dass jeweils beide zur Verfügung stehenden Umkleiden benutzt werden. Sollte der Platz nicht ausreichend sein, muss sich im „Schichtbetrieb“ umgezogen werden, indem Umkleiden zeitlich versetzt betreten und verlassen werden.
- In den Umkleiden sind grundsätzlich keine Mannschaftsbesprechungen durchzuführen. Sofern möglich, sind diese im Freien abzuhalten.
- Die Nutzung der Duschen ist für den Trainings- sowie Wettkampfbetrieb unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Die Anzahl der gleichzeitig duschenden Personen ist auf 4 Personen je Duschaum begrenzt. Von den 6 vorhandenen Duschen je Duschaum sind 2 durch Signalbänder gesperrt.
 - Nach dem Duschen sind die Fenster **mindestens 15 Minuten** geöffnet zu halten, um eine sichere Durchlüftung zu erreichen.
 - Nach Abschluss des Duschvorganges je Gruppen / Mannschaft ist der Duschaum **gründlich zu reinigen** und **zwingend** in der dafür vorgesehenen Liste **nachvollziehbar zu dokumentieren**.



13. Gastronomie – Vereinsheim

Der Aufenthalt in der Gaststätte richtet sich nach der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Im gesamten Gaststättenbereich sowie auf dem Weg zu den Toiletten sind alle Personen dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht, sobald man am Tisch sitzt.

- Beschäftigte und Gäste, welche im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, **dürfen das Vereinsheim des FCH nicht betreten.**
- Die geltenden Regelungen wie Abstandsregelungen, Hygienevorgaben sowie das Tragen einer Maske sind einzuhalten.
- Die Gäste des Vereinsheims müssen sich im Vereinsheim (am jeweiligen Tisch) registrieren. Sollte an diesem Tag bereits eine Registrierung am Haupteingang des Vereinsgeländes (Wettkampf) erfolgt sein, so gilt die Registrierung auch für den Besuch des Vereinsheims.
- Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von 1,5 Meter einzuhalten.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen ist dringend zu vermeiden.
- Die Tische sind in einem Abstand von mind. 1,5 Meter zueinander angeordnet und müssen nach der vorliegenden Stellordnung so belassen werden. Ein Stehen an der Theke ist nicht zulässig.
- Wir bitten alle Gäste, ein Wandern von Tisch zu Tisch zu unterlassen und bevorzugt einen festen Sitzplatz einzunehmen.
- Für die Gäste stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung (Desinfektionsspender am Eingang des Vereinsheimes, in der Gaststätte sowie auf den Toiletten).
- Im Arbeitsdienst befindlichen Personen haben grds. eine Maske zu tragen, sobald ein persönlicher Kontakt zu Menschen besteht.
- Im Thekenbereich ist ein Spuckschutz sowie Abstandsmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern angebracht.
- Das Vereinsheim ist in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- Bei der WC-Anlage ist darauf zu achten, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum beschränkt wird. Hierbei gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, damit das Einhalten der Abstände ständig beachtet wird. Auch gilt der Grundsatz, dass der Aufenthalt in den sanitären Anlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen ist.
- Die Toiletten sind jeweils mit Flächendesinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel für die Toilette ausgestattet. Jeder Benutzer hat die Toilette mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

14. Nutzung der Bergweghalle

Die Nutzung der Bergweghalle unterliegt den Vorgaben der Stadt Bad Dürkheim. Bezüglich der Corona-Bedingungen gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

Der FCH ist für die Reinigung der Bergweghalle grundlegend zuständig.

Ergänzend hierzu erfolgt eine regelmäßige Grundreinigung (mittwochs und samstags) durch die Stadt Bad Dürkheim.

Die Anzahl der **maximal zulässigen Nutzer für die Bergweghalle (565,4 qm²)** hat die Stadt Bad Dürkheim auf **56 Personen festgelegt**.

14.1. Reinigung der Kontaktflächen

- Handkontaktflächen (Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Sportgeräte) sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggfs. auch mehrmals täglich, mit einem Alkohol-Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Hierfür stehen in den Toiletten sowie Umkleiden entsprechende Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung

14.2. Reinigung des Hallenbodens

Bei schweißtreibenden Aktivitäten ist der Boden in den Bereichen zu reinigen, wo sich die Sportler aufgehalten haben:

Sport	Schweißtreibender Sport	Schweißtreibender Sport auf einer Fläche	Kein schweißtreibender Sport (auf eigener Matte / mit Schuhen)
Reinigungsumfang	Komplette Halle	Teilbereiche / stark frequentierte Flächen)	Keine Reinigung
Sportarten (beispielhaft)	Fußball, Handball, Rennen in der Halle, Zumba / Hindernislauf, Workout	Volleyball, Basketball, Aerobic, Tanz-	Ringen / Judo / Karate, Tischtennis, Seilspringen, springen, Kickboxen, Krafttraining
			Bodenturnen, Gymnastik, Walken / Laufen in der Halle, Standardtänze / Line Dance, Pilates

Name der Abteilung	Reinigungsbereich
Fußball	Es ist das ganze Spielfeld zu reinigen.
Gymnastik / Aerobic / Turnen	Bei Nutzung der eigenen Matte ist keine Reinigung erforderlich. Geht die Bewegung über die Matte hinaus, ist der jeweilige Bereich (halbes bzw. ganzes Spielfeld) zu reinigen.
Badminton	Es ist das ganze Spielfeld zu reinigen.
Kinderturnen	Solange keine schweißtreibende Bewegung stattfindet, kann eine Reinigung unterbleiben.

Die Reinigung erfolgt mit der von der Stadt Bad Dürkheim zur Verfügung gestellten Utensilien. Diese ist nach abgeschlossener Trainingseinheit unverzüglich durchzuführen, damit die nächste Trainingsgruppe eine gereinigte Halle vorfindet.

Die Reinigungsutensilien befinden sich im Technikraum der Bergweghalle und bestehen aus einem Reinigungswagen, Teleskop-Aluminium-Stiel, dem Reinigungsmittel sowie mehreren Baumwollmopps. Eine Anleitung zum Reinigungsmittel liegt dem Reinigungswagen bei.



Nach erfolgter Reinigung ist der gebrauchte Baumwollwischmopp in das dafür vorgesehene rote Behältnis zu legen (Vorraum zum Technikraum). Die Reinigung erfolgt im Auftrag der Stadt Bad Dürkheim durch ein beauftragtes Unternehmen, welches die Wischmopps einmal wöchentlich abholt.

14.3. Dokumentation der Reinigung

Die Reinigung des Hallenbodens ist dem dafür vorgesehenen Dokumentationsbogen schriftlich durch den jeweiligen Abteilungsverantwortlichen bzw. der hierfür beauftragten Person zu bestätigen. Der Bogen wird auf dem Reinigungswagen in der Bergwehale aufbewahrt, damit die Stadt Bad Dürkheim jederzeit Einsicht nehmen kann.

14.4. Hallenbelegungsplan

Der mit der Stadt Bad Dürkheim abgestimmte und genehmigte Hallenbelegungsplan sieht vor, dass zwischen den einzelnen Belegungen ein zeitlicher **Mindestabstand von 15 Minuten** besteht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mannschaften in den Umkleiden sowie in der Halle gut aneinander vorbeikommen (1,5 Meter Abstand). Darüber hinaus soll damit eine Reinigung der Halle zwischen den Trainingseinheiten sichergestellt werden.

14.5. Lüftung der Halle

Während des gesamten Trainingsbetriebes sind die Fenster der Bergweghalle dauerhaft gekippt zu halten, um eine dauerhafte Lüftung der Räumlichkeit sicherzustellen. Die letzte Trainingseinheit trägt die Verantwortung, dass die Fenster über Nacht geschlossen werden.

15. Änderungsdocumentation:

Version	Datum	Beschreibung
01	Juli 2020	Erste Version des Konzeptes
02	19.10.2020	Vollständiges Update inkl. der Regelungen ab dem 19.10.2020 (orange markierte Sonderregelungen)
03	26.10.2020	6.2. Hygieneverantwortliche in den Abteilungen (jetzt ausschließlich Udo Müller) 7.2.2. Auf dem Spielfeld (Begrenzung auf max. 20 Personen je Gruppe) 14.2. Reinigung des Hallenbodens (ergänzende Aufzählung jeweiliger Sportarten und Reinigungsflächen)
04	06.07.2021	Vollständiges Update aufgrund der Neuregelungen zum 28.06.2021
05	15.10.2021	Vollständiges Update aufgrund der Neuregelungen zum 16.09.2021 / 15.10.2021 (Basis, Warn- und Alarmstufe)

Hochemmingen, 15.10.2021

Hygienebeauftragter Benjamin Kochems

Vorstandsteam Jürgen Felsensteiner, Stefan Göller, Klaus Romer

Abschließender Hinweis:

Die Ausführungen dieses Konzeptes beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.